Überlassungsvertrag "Jobrad"

Präambel

Im Rahmen des unternehmensweiten Mobilitätskonzeptes unterstützen die Julius Blum GmbH (BAU) und die Blum Bau und Infrastruktur GmbH (RBI) ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, umwelt- und ressourcenschonend von/zur Arbeit zu gelangen, die beruflich bedingten PKW-Fahrten insgesamt zu reduzieren und eine möglichst nachhaltige Mobilität zu fördern (im Rahmen dieses Vertrages werden nachfolgend mit dem Begriff MITARBEITERIN, Mitarbeitende aller Geschlechter gleichermaßen verstanden). Gleichzeitig sollen immer knapper werdende betriebliche Parkflächen so effizient wie möglich bewirtschaftet und genutzt werden.

Eine der Mobilitätsmaßnahmen ist die mit der gegenständlichen Vereinbarung geregelte Mietkaufmöglichkeit von Dienstgeberfahrrädern (in der Folge JOBRAD), die sowohl für den Arbeitsweg als auch privat genutzt werden können. Dabei handelt es sich jedoch um einen individuellen Antrag und wird durch die Aufrechterhaltung des Angebots keine Betriebsübung oder ein Anspruch auf ein JOBRAD begründet.

Unter einem JOBRAD werden sowohl Fahrräder, E-Bikes als auch S-Pedelecs verstanden.

A. Antrag an die Personalabteilung, Bezugsschein, Verfall des Bezugsscheins

- 1. Die allgemeinen Bedingungen zur Inanspruchnahme des Jobrads werden auf den unternehmensinternen Kommunikationsseiten veröffentlicht und enthalten, unter anderem, die Anforderungen an ein 'zugelassenes' Jobrad sowie wer wie, wann und wie oft bezugsberechtigt ist, wo Jobräder bezogen werden können (Vertragshändler) und wie hoch das Förderungsbudget pro Jobrad ist. Mit dem Jobrad-Rechner kann die MITARBEITERIN die voraussichtliche Höhe der monatlichen Miete (unter Einberechnung der Förderung, des Händlerrabatts sowie des Verzichts auf Parkplatz) annäherungsweise berechnen. Die Miethöhe hängt von den dann tatsächlichen Kosten des Jobrads beim Vertragshändler ab, weshalb die exakte Berechnung erst bei letzterem erfolgen kann (Vertragspunkt B.3.).
- 2. Durch das Ausfüllen des in der Mobilitätsplattform hinterlegten Formulars und Absenden desselben erklärt die MITARBEITERIN, mit den vorgenannten allgemeinen Bedingungen sowie den nachfolgenden Bedingungen einverstanden zu sein und stellt den Antrag an die Personalabteilung, einen Mietkaufvertrag (MIETKAUF) über ein JOBRAD abzuschließen.
- 3. Wenn die Personalabteilung den Antrag nach Überprüfung der Voraussetzungen bewilligt, kommt zwischen der MITARBEITERIN und der Julius Blum GmbH (BAU) bzw bei Mitarbeitenden der Blum Bau und Infrastruktur GmbH (RBI) zwischen der jeweiligen MITARBEITERIN und der RBI ein MIETKAUF zustande und wird ihr ein Bezugsschein über ein JOBRAD ausgestellt. Zur leichteren Lesbarkeit wird in weiterer Folge durch die Bezeichnung "BAU (RBI)" zum Ausdruck gebracht, dass die jeweilige Regelung im Verhältnis zur jeweiligen Dienstgeberin der MITARBEITERIN gilt.
- 4. <u>Verfall (des Bezugsscheins)</u>: Dieser Bezugsschein hat eine Gültigkeit von 3 (drei) Monaten. Sollte in dieser Zeit kein den allgemeinen Bedingungen entsprechendes JOBRAD bei einem der Vertragshändler bezogen werden, verfällt der MIETKAUF und wird rückwirkend aufgelöst. Ebenso verhältes sich, wenn die MITARBEITERIN den Bezugsschein zwar innerhalb der Gültigkeitsdauer verwendet, vor

Übernahme des JOBRADS jedoch aus dem Unternehmen ausscheidet; in einen solchen Fall erlischt der Anspruch auf das JOBRAD und der Mietkaufvertrag wird ebenfalls rückwirkend aufgelöst.

B. Vertrag mit dem Vertragshändler und der MITARBEITERIN

- 1. Der Bezugsschein enthält einen Code, welcher die MITARBEITERIN gegenüber dem Vertragshändler als bezugsberechtigt ausweist. Der Vertragshändler ist verpflichtet, den Code darauf zu überprüfen, ob er (noch) gültig ist und wird ihn in weiterer Folge in der Rechnung und nachfolgend eine Bestätigung der Übergabe des JOBRADS an die MITARBEITERIN an BAU (RBI) übermitteln. Mit dem Code kann BAU (RBI) das jeweilige JOBRAD der richtigen MITARBEITERIN zuordnen.
- 2. Personenbezogene Daten werden vom Vertragshändler nur jene verarbeitet, welche die MITARBEITERIN dem Vertragshändler mitteilt. Für die Abwicklung des MIETKAUFS ist die Weitergabe personenbezogener Daten nicht notwendig.
- 3. Die Kosten des JOBRADS sowie die daraus resultierenden monatlichen Mieten (Vertragspunkt E.1.) werden vor Ort mit dem Vertragshändler errechnet; dies, da die Höhe im Vorhinein nicht bestimmt werden kann.
- 4. Durch das Einlösen des Bezugsscheins <u>und</u> die Bezahlung der vom Vertragshändler an BAU (RBI) übersandten Rechnung kommt zwischen dem Vertragshändler und BAU (RBI) ein Kaufvertrag über das JOBRAD zustande.
- 5. Die MITARBEITERIN wird <u>nicht Eigentümerin</u> des JOBRADS. Die MITARBEITERIN wird ab nachfolgender Übergabe vielmehr Mieterin des JOBRADS, wodurch sie berechtigt wird, das JOBRAD nicht nur für den Arbeitsweg sondern auch uneingeschränkt privat zu nutzen. Ferner ist die MITARBEITERIN berechtigt, nach Ablauf der Vertragszeit (Vertragspunkt E.5.) das JOBRAD zu kaufen und ins Eigentum zu übernehmen.

C. Übergabe, Gefahr für Verlust und Beschädigung, Instandhaltung

- Sobald die MITARBEITERIN das JOBRAD vom Vertragshändler übernimmt, hat die MITARBEITERIN für Verlust und Beschädigung einzustehen. Sollte das JOBRAD somit gestohlen oder beschädigt werden, berechtigt dies die MITARBEITERIN weder von BAU (RBI) zu verlangen, das JOBRAD zu ersetzen/reparieren noch die Mietzahlungen auszusetzen oder kürzen. Es wird der MITARBEITERIN daher empfohlen, eine entsprechende Versicherung abzuschließen und das JOBRAD diebstahlsicher abzusperren.
- 2. BAU (RBI) leistet weder Gewähr noch übernimmt BAU (RBI) irgendeine Haftung für die Beschaffenheit, Fahrtauglichkeit oder Betriebssicherheit des JOBRADS. Die MITARBEITERIN ist verpflichtet, das JOBRAD regelmäßig, auf ihre Kosten, auf Betriebssicherheit zu überprüfen, zu warten und Instand zu setzen (reparieren).
- 3. BAU (RBI) tritt hiermit, für die Dauer der vollständigen und pünktlichen Bezahlung der Miete, sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus dem Kaufvertrag zwischen BAU (RBI) und dem Vertragshändler (Vertragspunkt B.4.) an die MITARBEITERIN ab und nimmt diese die Abtretung an. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sind daher direkt von der MITARBEITERIN mit dem Vertragshändler abzuwickeln.

D. Optionen zum Parkplatzverzicht

- 1. Um die bestehenden Parkräume möglichst effizient zu bewirtschaften, gewährt BAU (RBI) der MIT-ARBEITERIN einen einmaligen Zuschuss gemäß diesem Vertragspunkt. Sollte die MITARBEITERIN keine der Optionen wahrnehmen, wird kein Zuschuss gewährt.
- 2. Die MITARBEITERIN erhält zusätzlich die Option, einen Zuschuss von BLUM zu erhalten. Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass die MITARBEITERIN auf einen Parkplatz auf dem BAU (RBI)-Firmengelände verzichtet. Der Verzicht ist jedoch freiwillig; sollte die MITARBEITERIN nicht verzichten, erhält sie jedoch keinen Zuschuss.
- 3. Die MITARBEITERIN hat dabei die Wahl zwischen zwei Modellen:
 - a. bei einem Verzicht auf einen Parkplatz an 2 (zwei) Arbeitstagen pro Woche, erhält sie einen einmaligen Zuschuss in Höhe von EUR 450 (Euro vierhundertfünfzig) und
 - b. bei einem Verzicht auf einen Parkplatz an 4 (vier) Arbeitstagen pro Woche, einen solchen von EUR 900 (Euro neunhundert.

Der jeweilige Verzicht wird nur für die Dauer dieses Vertrages, nicht jedoch darüber hinaus, erklärt. Der Verzicht gilt jedoch für jede Kalenderwoche gleich; ein längerer Verzicht im Sommer, um in den Wintermonaten durchgängig einen Parkplatz benutzen zu können, ist nicht möglich.

E. Mietzahlungen, Dauer, Kauf

1. Ab dem nächsten Monat ab jenem Zeitpunkt, ab welchem der Vertragshändler an BAU (RBI) meldet, dass das Jobrad übergeben wurde, werden die monatlichen Mieten zur Zahlung fällig. Die MIT-ARBEITERIN verpflichtet sich, über die Dauer von 60 (sechzig) Monate hinweg die Miete zu bezahlen, ungeachtet dessen, ob sie während dieser Vertragszeit durchgängig bei BAU (RBI) beschäftigt ist oder nicht. Die Miete errechnet sich wie folgt:

Netto-Rechnungssumme (Vertragshändler) abzgl. Rabatte abzgl. staatlicher Förderung abzgl. Firmenzuschuss dividiert durch 60

- 2. Die MITARBEITERIN stimmt hiermit einer monatlichen Bruttoreduktion ihres Gehalts in Höhe der fälligen Miete ab dem nächstfolgenden Bezugsmonat für die Dauer dieses Überlassungsvertrages zu. Sämtliche arbeitsrechtliche Folgeansprüche bleiben von der Bruttoreduktion unberührt.Im Gehaltszettel ist diese Bruttoreduktion sowie der Restwert des JOBRADS gesondert ausgewiesen.
- 3. Im Falle einer Karenz (Mutter-/Vaterkarenz, Bildungskarenz), einem Langzeitkrankenstand oder Auszeit wird die Mietdauer und Zahlungspflicht um die Dauer dieser Unterbrechungszeit, jedoch nur bis maximal 9 (neun) Monate, verlängert bzw die Mietzahlungspflicht für diese Zeit ausgesetzt.

Für den Fall, dass die maximale Frist überschritten wird, ist die MITARBEITERIN verpflichtet, die Mieten direkt zu überweisen. Zur Erleichterung der Abwicklung der Bezahlung wird die MITARBEITERIN bei Antritt der Unterbrechungszeit einen SEPA-Bankeinzug durch Unterfertigung einer entsprechenden Einzugsvollmacht einrichten.

4. Für den Fall des Ausscheidens der MITARBEITERIN aus ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit BAU (RBI) ist sie verpflichtet, nach Bezahlung sämtlicher offenen Mietentgelte (zuzüglich 20% Umsatzsteuer) das JOBRAD ins Eigentum zu übernehmen. BAU (RBI) ist berechtigt, die offene Summe vom Schlussgehalt in Abzug zu bringen und lediglich den dann noch fehlenden Betrag in Rechnung zu stellen.

- 5. Sofern die MITARBEITERIN nach Ablauf der Mietzeit die Option zum Erwerb des JOBRAD ausübt, wird die MITARBEITERIN mit Bezahlung der letzten Rate Eigentümerin des JOBRADS. Sollte diese Option nicht ausgeübt werden, ist die Nutzung zu beenden und das JOBRAD bleibt im Eigentum der BAU (RBI).
- 6. In all jenen Fällen, in welchen der Lohn (das Gehalt) der MITARBEITERIN nicht ausreicht oder davon keine Abzüge gemacht werden können, ist die MITARBEITERIN verpflichtet, die Zahlungen gemäß diesem Vertragspunkt binnen 7 (sieben) Tagen ab Fälligkeit direkt an BAU (RBI) zu tätigen.

F. Sonderbestimmungen für S-Pedelecs

- 1. Für ein JOBRAD, das den Kriterien eines S-Pedelec (Fahrzeug der Klasse L1e-B mit maximal 4 kW Nenndauerleistung und einer maximalen Geschwindigkeit von 45 km/h) entspricht, gelten <u>zusätzlich</u> nachfolgende Regelungen.
- 2. Die MITARBEITERIN wird darauf hingewiesen, dass sie für das Lenken des S-Pedelecs einen gültigen Führerschein für Mopeds besitzen und mitführen muss; ferner ist eine Verbandstasche mitzuführen und ein Moped-/Motorradhelm zu tragen.
- 3. Die MITARBEITERIN als Halterin des S-Pedelec ist für die Versicherung, die Bezahlung derselben und das Anmelden des Fahrzeugs verantwortlich. BAU (RBI) ist verpflichtet, die für das Anmelden notwendigen Bestätigungen in der dafür vorgesehenen Form auszustellen.
- 4. Für den Fall eines Unfalls oder den Eintritt eines Versicherungsfalles aus der Haftpflichtversicherung tritt die MITARBEITERIN sämtliche ihrer Ansprüche gegen die Versicherung, den Unfallgegner oder dessen Versicherung, soweit sie das JOBRAD selbst und den Schaden daran betreffen, sicherungsweise an BAU (RBI) ab (Sicherungszession).

G. Sonderbestimmung für RBI-MITARBEITER

Bis zu dem Zeitpunkt, bis die staatliche Förderung im Namen der RBI geltend gemacht werden kann, wird diese in derselben Höhe von der RBI an die MITARBEITERIN bezahlt und diese somit den Mitarbeitenden von BAU gleichgestellt.

Mit dem Absenden des Antrags auf ein JOBRAD erklärt sich die MITARBEITERIN mit den vorstehenden Bedingungen einverstanden. Der Vertrag kommt erst durch Bestätigung der Personalabteilung und Übermittlung des Bezugsscheins zustande